Hauptsatzung für die Gemeinde

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), in der Fassung vom 01.11.2021 hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 04.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 - Bezeichnung, Name

- 1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Diekholzen".
- 2. Die Gemeinde besteht aus den folgenden Ortschaften: Diekholzen, Barienrode, Egenstedt und Söhre. Diese sind Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG.

§ 2 - Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1. Das Wappen zeigt in Gold auf rotem Grund Säge, Axt, Grubenlampe und Pflug.
- 2. Die Grundfarbe der Gemeindeflagge ist auf der linken Hälfte Gelb und auf der rechten Hälfte Rot. In der oberen Hälfte der Flagge ist das Wappen der Gemeinde Diekholzen abgebildet, sodass der untere Rand des Wappens in der Mitte der Flagge liegt und die Breite des Wappens vier Sechstel der Breite der Flagge beträgt. In der unteren Flaggenhälfte werden die Wappen der Ortschaften Egenstedt, Söhre und Barienrode abgebildet. Sie bilden eine horizontale Linie in folgender Reihenfolge: Egenstedt im gelben Teil der Flagge, Söhre mittig auf der Trennlinie zwischen Gelb und Rot, Barienrode im roten Teil der Flagge. Die Wappengröße der drei Ortswappen beträgt jeweils ein Viertel der Größe des Gemeindewappens. Der Abstand zum darüber befindlichen Gemeindewappen soll in etwa eine halbe Wappenhöhe des Gemeindewappens betragen. Das Egenstedter Ortswappen beinhaltet das goldene Monogramm der Jesuiter auf rotem Grund. Das Söhrer Ortswappen zeigt in der rechten Hälfte einen silbernen Kirchturm auf schwarzem Grund und in der linken Hälfte drei goldene und drei rote Balken im Wechsel. Im Barienroder Wappen werden auf blauem Grund zwei silberne Fische dargestellt. Wobei der obere Fisch mit dem Kopf nach links zeigt und der untere nach rechts. Die Fische sind in dem Wappen diagonal angeordnet.
- 3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Gemeinde Diekholzen, Landkreis Hildesheim".

§ 3 - Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- 1. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
- 2. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 - Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

- 1. Für die Ortschaften Diekholzen, Söhre, Barienrode und Egenstedt wird je ein/e Ortsvorsteher/in nach den Bestimmungen des § 96 Abs. 1 NKomVG bestellt.
- 2. Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher nehmen an allen Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

§ 5 - Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 - Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 - Anregungen und Beschwerden

- 1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- 2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Diekholzen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- 4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8 - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

 Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist, nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NKomVG im gedruckten "Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim" verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Diekholzen während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Das gleiche gilt für die Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens des Flächennutzungsplanes.

2. Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an folgenden Stellen:

Diekholzen:

Alfelder Straße (Rathaus)

Marienburger Straße (Bushaltestelle)

Südwaldstraße (Bushaltestelle Bergmannsweg)

Söhre:

Schulplatz

Himmelreich (Ecke An der Beuster)

Barienrode:

Nikolausstraße (Eingang Mehrzweckraum)

Eichstraße (Ecke Heinrich-Heine-Straße)

Egenstedt:

Triftstraße (ehem. Dorfkrug)

Röderhof

Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich eine Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben ist. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9 - Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens acht Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Diekholzen vom 02.10.2020 außer Kraft.

Diekholzen den 05.11.2021

Der Bürgermeister